

Das aargauische Kulturgesetz - Ziele und Wege

Autor(en): **Schmid, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare,
Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles /
Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de
Documentation**

Band (Jahr): **45 (1969)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-771042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NACHRICHTEN - NOUVELLES

NOTIZIE

VSB - SVD ABS - ASD

1969

Jahrgang 45 Année

Nr. 6

DAS AARGAUISCHE KULTURGESETZ — ZIELE UND WEGE

Vortrag von Dr. *Arthur Schmid*, Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Aargau, gehalten an der 68. Jahresversammlung der VSB in Aarau am 4. Oktober 1969

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens ist vor annähernd einem Jahr vom Aargauer Volk gutgeheißen worden; seit einem halben Jahr steht es in Kraft. Schon allein der Abstimmungskampf, der darum geführt wurde, ergab als positives Ergebnis, daß sich die Öffentlichkeit des Kantons eingehend mit Fragen der Kulturförderung befaßte, und die Diskussion über Notwendigkeit und Wert kultureller Tätigkeiten wurde in Gang gebracht und seither in Fluß gehalten.

Während der ganzen erheblich ausgedehnten Vorbereitungsphase fanden zum Teil recht intensive Auseinandersetzungen statt, die sich zwar oft als recht ermüdend erwiesen, die aber als Gutes mit sich brachten, daß die Meinungen geklärt wurden, und daß das Kulturgesetz schließlich recht eindeutige Umrisse erhielt, eigentlich verwunderlich, in einer Materie die sich rechtlich so schwer bändigen läßt. Wir haben dabei immer mit voller Absicht vermieden, den vieldeutigen Begriff der Kultur zu definieren, da jede begriffliche Einschränkung kein anderes Ergebnis zeitigen konnte, als daß die eingeschränkte Seite zur Angriffsfläche geworden wäre. Außerdem haben wir es nicht als Aufgabe des Staates betrachtet, den Begriff der Kultur zu definieren, sondern wir suchten womöglich ihm zu dienen.

Das Kulturgesetz ist als ein Bestandteil in der bildungspolitischen Gesamtkonzeption aufzufassen, die im Kanton Aargau verwirklicht werden soll, als ein wesentlicher Bestandteil, wie ich Ihnen noch darzulegen hoffe. In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Auffassung von den Aufgaben und von der Bedeutung des öffentlichen Bildungswesens eine tiefgreifende Wandlung vollzogen, in der sich die Wandlung unserer Gesellschaft in scharfen Konturen widerspiegelt. Während vordem die Bedeutung des Bildungswesens eher gefühlsmäßig eingeschätzt wurde, hat sich in jüngster Zeit zahlenmäßig belegen lassen, wie sehr Volks-

einkommen und Lebensstandard von den Anstrengungen im Schulwesen abhängig sind. Diese Zahlen haben eine völlig neue Beleuchtung in unsere Bildungslandschaft gebracht und sozusagen die hartnäckigsten Zweifler überzeugt. Für uns sollen sie allerdings nicht allein maßgebend sein, sondern wir wollen sie eher als nachträgliche Beweisführung anerkennen für eine Tatsache, die uns die Gegenwart immer nachdrücklicher zum Bewußtsein bringt.

Wir haben uns damit abzufinden, daß mit dem Heraufdämmern der Industriegesellschaft ein tiefgreifender Wandel in allen unsern Institutionen vollzogen wird, denn heute sind völlig andere Gesetzmäßigkeiten maßgebend; und wir müssen uns an Wertvorstellungen gewöhnen, die von den bisher üblichen radikal abweichen. Diese Erkenntnis hat erfreulicherweise als erstes dazu geführt, daß eine Verlagerung der öffentlichen Aktivität stattgefunden hat: Die Priorität ist eindeutig auf die bildungspolitischen Belange übergegangen. Mit der neuen Gewichtsverteilung sind jedoch verbunden worden die Forderungen nach planerisch realisierbaren Gesamtkonzeption und nach der Formulierung von Zielvorstellungen, welche die Besonderheiten der modernen Industriegesellschaft berücksichtigen. Ein wesentliches, dieser Gesellschaftsform eigentümliches Kennzeichen finden wir in der Interdependenz, d. h. in der gegenseitigen Abhängigkeit aller von allen. Sie ist die nicht immer beachtete Konsequenz der Arbeitsteilung und Spezialisierung und sie hat zur Folge, daß das System sehr anfällig ist für Störungen. Wir haben uns hier nicht mit dem Wirtschaftssystem zu befassen, sondern mit den Menschen, die ihm verbunden, um nicht zu sagen ausgeliefert sind. Durch die herkömmliche Ausbildung werden die wenigsten dazu befähigt, die Interdependenz in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen, und vor allem werden sie viel zu wenig darauf hingewiesen, was sie für die Menschen bedeutet: Die Verpflichtung zu Rücksichtnahmen und zu überlegten vernunftgesteuerten Handlungen. Dies sind Haltungen, die nur derjenige zu leisten vermag, der im eigentlichen Sinne gebildet ist. Die Leistung ist umso schwerer, als mit der gegenseitigen Abhängigkeit ein zweites Kennzeichen unserer Zeit verbunden ist:

Die Abstraktion aller Verhältnisse. Die Wirklichkeit bietet sich uns nicht mehr unmittelbar an, sondern wir können sie nur noch in der Form von Funktionen erfassen. Unsicherheit und die dadurch ausgelöste Agressivität sind die unmittelbaren Folgen; ebenso birgt sich darin die Gefahr der Manipulation, die heute so oft heraufbeschworen wird. Vor allem müssen wir die Gefährdung bedenken, die entsteht durch eine allzu starke Machtstellung der wenigen, die an die vorhandenen Informationskanäle angeschlossen sind. Zudem wird das Gefühl der permanenten Unsicherheit dadurch verstärkt, daß die Industriegesellschaft als weiteres Kennzeichen eine Veränderlichkeit der Verhältnisse mitbringt, wie sie früher nur in politischen und militärischen Krisenzeiten üblich war.

In solcher Umwelt ist der Mensch in hohem Maße auf sein Bildungspotential angewiesen, denn schon bescheidene Entscheidungen verlangen Überblick und Bewußtseinshöhe in einem Bereich der Skala, in dem bald einmal Überforderung angezeigt wird. Schon allein aus staatspolitischen Gründen muß eine neue Bildungskonzeption geschaffen werden, die wir auch dann vertreten müssen, wenn uns die Zahlen der Bildungsstatistiker nicht mehr steigenden Wohlstand versprechen können.

Der Gefahr, daß unsere Demokratie in Technokratie ausartet, in die Herrschaft weniger Informationsinhaber, kann nur dadurch entgegengewirkt werden, daß ein

möglichst großer Prozentsatz der Bevölkerung eine möglichst umfassende und tiefe Bildung erhält, weshalb die Abkehr vom elitären Bildungssystem zu einem demokratischen eine Notwendigkeit jenseits aller wirtschaftlichen Erfordernisse darstellt. Sogar dann, wenn das Funktionieren der Wirtschaft durch eine schmale Führungsschicht gewährleistet werden könnte, ist das Staatswesen, wenn es den Namen der Demokratie behalten soll, darauf angewiesen, daß sein Souverän imstande ist, die zur Ausübung seiner Rechte notwendigen Informationen auszuwerten. Um es mit andern Worten noch einmal deutlich zu sagen: Nur in der Entwicklung zur Bildungsgesellschaft findet die Industriegesellschaft ihre Rechtfertigung, da sie nur auf diesem Weg der Gefahr einer Vermassung zu entgehen vermag.

Ich habe mir erlaubt, die bildungspolitischen Zielsetzungen einigermaßen ausführlich darzulegen, da das aargauische Kulturgesetz nur aus dieser Sicht heraus richtig gewürdigt werden kann. Es bildet einen Teil dieser Gesamtkonzeption; sein bildungspolitisches Gewicht können Sie daraus ersehen, daß in seiner ursprünglichen Fassung das Stipendengesetz noch im Kulturgesetz integriert war. Die Trennung der beiden Erlasse erfolgte nicht aus dem Gedanken heraus, Kulturpolitik und Bildungspolitik seien zwei unvereinbare Bereiche, sondern maßgebend war die Überlegung, daß die Konzeption ohnehin nur Schritt für Schritt verwirklicht werden kann.

Den tieferen Sinn des Kulturgesetzes können wir im Bestreben finden, dem geistigen Leben außerhalb des traditionellen Schulwesens im Kanton neue Impulse zu geben, im Bestreben, Möglichkeiten zur Unterstützung dieses Lebens zu schaffen, eingeschlossen finanzielle Möglichkeiten; und schließlich wollten wir den Beweis erbringen, daß kulturelle Tätigkeit künftig den ihr zukommenden Rang einnehmen wird. Der Weg, den das aargauische Kulturgesetz dabei im einzelnen einschlägt, ist von der Situation unseres Kantons her vorgezeichnet.

Der Aargau als Flächenkanton und als den Städten Zürich, Bern und Basel zwischengelagerte Provinz ist zwar zu einem bevölkerungsstarken Staat herangewachsen mit recht bevölkerungsdichten Regionen. Er verfügt jedoch über kein dominierendes Zentrum, von dem aus genügend starke geistige Impulse über sein ganzes Gebiet auszugehen vermöchten. Die Ballungsdichte hat bei uns nirgends jenen Punkt erreicht, an dem sich eine Selbstzündung in kultureller Hinsicht zu ergeben pflegt, und die Strahlungskraft einzelner Institutionen reicht wenig über die enge Region hinaus. Die Zentren unseres kulturellen Bewußtseins befinden sich nach wie vor in Zürich und in Basel. Zwar äußert sich in den einzelnen Gemeinden ein reges kulturelles Leben aller Art, aber die Mittel — vor allem die finanziellen Mittel — sind durch die geringe Bevölkerungszahl der Gemeinden zum vorneherein beschränkt. Anstelle der überforderten Gemeinwesen soll nun der Kanton wirksam werden. Am Rande ist vielleicht zu bemerken, daß andere Kantone in ähnlicher Lage ebenfalls ein Kulturgesetz erlassen haben, ich denke an den Kanton Graubünden und an unsern Nachbarstand Solothurn.

Schon seit seinem Bestehen hatte der Kanton einige Aufgaben der Kulturwahrung übernommen, zum Teil ohne eine eigentliche rechtliche Grundlage. So konnte die Kantonsbibliothek, die heute Anlaß Ihres willkommenen Besuches bildete, errichtet werden; und sie erhielt sogar einen Neubau, auch wenn dazu zwei Anläufe nötig gewesen sind. Ebenso gelang es, das aargauische Kunsthaus ins Leben zu rufen, das sich, wie ich mit einiger Genugtuung bemerken darf, einen beachtlichen Ruf errungen hat. Diese beiden Institutionen befinden sich seit der

Annahme des Kulturgesetzes auf rechtlich vollständig gesicherter Basis, eine Bemerkung, die Ihnen bei unserm heutigen Beisammensein zur Beruhigung dienen mag.

Die Aufgabe, die Künste und die Wissenschaften außerhalb kantonseigener Institutionen aktiv zu fördern, bot einige prinzipielle Schwierigkeiten und war, wie schon erwähnt, Anlaß zu zahlreichen Diskussionen. Nicht bloß während der vorbereitenden Phase und bei der Beratung im Parlament. Die Diskussion hat sich bis heute fortgesetzt. Normalerweise wird in einem Subventionsverfahren unter staatlicher Förderung wohl immer stillschweigend auch staatliche Lenkung und Beeinflussung verstanden. Im Bereiche von Kunst und Kultur mußte dieser Gedanke von vornherein ausgeschlossen werden, und so sahen wir uns vor die Aufgabe gestellt, staatliche Förderung angedeihen zu lassen ohne staatlichen Einfluß zu nehmen.

Die Lösung, wie wir sie fanden, bestand darin, mit der Zusprechung der Beiträge eine eigene Behörde zu betrauen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes «Kuratorium» heißt, eine Bezeichnung, die anfänglich stark umstritten war, sich jedoch schließlich durchgesetzt hat.

Die Aufwendungen, die der Kanton für kulturelle Förderung erübrigen darf, belaufen sich auf ein Prozent des Steuereinganges, das sind jährlich rund 1,4 Millionen Franken. In diesen Betrag muß sich allerdings das Kuratorium mit der Denkmalpflege teilen. Sodann muß sich das Kuratorium darüber einig werden, wieviel es von dem ihm zustehenden Betrag für die Erwachsenenbildung, für die Förderung der Kultur in Dorf und Stadt und für die Förderung von Kunst und Wissenschaften einsetzen will. Darüber existieren keine Richtlinien, die in einer Verordnung festgehalten worden wären, da sich die aargauische Regierung hier möglichst große Zurückhaltung auferlegt.

Unter diesen drei Bereichen forderte naturgemäß die Förderung der Kunst am meisten zur Diskussion heraus, was angesichts der Hellhörigkeit unserer Künstler nicht verwundern muß. Wir sind alle gespannt, wie das neugewählte Kuratorium die Sache konkret anpacken wird. Es wird es nicht ganz leicht haben, denn der Gedanke scheint vielen Künstlern unerträglich, daß jemand ihr Wirken beurteilt. Dabei ist dies gerade *nicht* unsere Absicht. Wir sind uns der Tatsache voll bewußt, daß insofern Fehler passieren werden, als unser Kuratorium vielleicht einen Künstler weniger fördert, als er es verdient hätte, und dafür einen andern stärker, der sich zuletzt als Nachläufer erweist. Solche Dinge sind unvermeidlich, auch privaten Mäzenen sind ähnliche Erfahrungen oft nicht erspart worden. Mit voller Absicht möchten wir, daß in diesen Auffassungen eine gewisse Großzügigkeit um sich greift. Dies scheint mir sogar eine wesentliche Funktion des Kulturgesetzes darzustellen, weil dadurch unser Kanton mit der Notwendigkeit, dem Künstler gegenüber nicht bloß Toleranz zu üben, sondern ihm Achtung entgegenzubringen handgreiflich konfrontiert wird. Das Nützlichkeitsdenken unserer Zeit ist allzusehr geneigt, den Künstler und sein Wirken als unwesentlich oder als beiläufig abzutun. Wer gewohnt ist, in Bilanzen zu denken, hält gern alles für belanglos, was sich nicht in ihren Zahlen ausdrücken läßt. Dabei müssen wir uns doch vor Augen halten, daß aus vergangenen Epochen kaum etwas an uns herangetragen wird, wenn es nicht durch einen innern Wert — einen künstlerischen Wert — vor dem Verfall geschützt ist. Was allerdings schließlich sich als bleibend erweisen wird,

darüber haben nicht wir zu urteilen, sondern darüber wird die Geschichte ihr Urteil fällen.

Ich bin überzeugt, daß das Kuratorium sich mit der nötigen Unvoreingenommenheit an diese Aufgabe machen wird. Die Gefahr besteht natürlich, daß irgend eine Richtung bevorzugt oder irgend eine andere benachteiligt wird. Die Zusammensetzung dieses Gremiums spricht jedoch dafür, daß es aufgeschlossen handeln und nicht in provinzieller Ängstlichkeit stecken bleiben wird. Es ist im übrigen in seinen Entscheidungen vollständig unabhängig und es ist nicht genötigt, kantonale, regionale oder gar politische Rücksichten zu nehmen. Zwar vertreten seine elf Mitglieder mehr oder weniger die verschiedenen Kulturbereiche, nicht im Sinne einer Interessenvertretung, sondern in der Meinung, dadurch Gewähr zu bieten, daß für alle Richtungen Verständnis vorhanden ist. Es besteht auch nicht die Absicht, daß das Kuratorium ausschließlich etablierten Künstlern nachträglich längst verdiente Ehren erweist, weshalb denn auch nicht feste Kunstpreise in regelmäßigem Rhythmus zur Verteilung gelangen. Auch sind für junge Künstler nicht Förderungs- und Aufmunterungspreise vorgesehen, sondern gezielte Unterstützung durch eine Art Kunststipendium, wobei durchaus denkbar ist, daß diese sicher vor der ersten Veröffentlichung, d. h. vor deren Durchbruch erfolgen kann.

Ein Schwergewicht der Betätigung für das Kuratorium sehe ich im Aufbau der Erwachsenenbildung. Hier ist in den letzten Jahren eine grundlegend neue Konzeption entstanden, die man als totale Erwachsenenbildung bezeichnen könnte. Es handelt sich um den Gedanken, daß jeder Erwachsene in ein Weiterbildungsprogramm einbezogen werden sollte, und daß der eigentlichen Ausbildungszeit eine freiwillige lebenslängliche Weiterbildung folgt. So faszinierend diese Idee ist, wir müssen gestehen, daß wir noch recht weit von den Möglichkeiten ihrer Realisierung entfernt sind. Im gegenwärtigen Augenblick hätten wir weder die Lehrer noch die Schulräume und nicht einmal die Methoden, die wir zur Durchführung eines solchen Programmes benötigen. Doch die Zielvorstellung ist richtig. Außerdem sind wir heute schon verpflichtet, die Voraussetzungen für diese Bildungsanstrengungen zu schaffen, auch wenn wir die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Verwirklichung entgegenstehen, keineswegs unterschätzen.

Den ersten wirksamen Ansatzpunkt in dieser Richtung soll wiederum das Kultugesetz bilden, das Beiträge an jene Institutionen vorsieht, die sich die allgemeine Weiterbildung der Erwachsenen zum Ziele gesetzt haben. Wir sind also in der Lage, hier erste Erfahrungen zu sammeln, wir haben die Möglichkeit Beispiele zu setzen und vor allem das Recht, öffentliche und private Vereinigungen zu ermuntern, die Erwachsenenbildung in neuartiger Weise anzupacken. Sie ist ja längst über das Stadium von Reisebeschreibungen und medizinischen Vorträgen hinausgetreten, und es gibt schon einige Stellen, wo sie mit der ganzen wünschbaren Energie betrieben wird. Nach und nach wird sich der Grundsatz Geltung verschaffen, daß das Recht auf Bildung sich nicht mit Erreichen der Volljährigkeit oder der sozialen Reife erschöpft, sondern ein dauerndes Menschenrecht darstellt. In dieser Richtung erwächst auch den öffentlichen Bibliotheken ein Auftrag, dessen Erfüllung mit den heutigen Mitteln zwar noch nicht möglich ist, doch der, wie sich mit Genugtuung feststellen kann, auch von Ihnen klar erkannt worden ist. Je mehr der Gedanke der umfassenden Weiterbildung aller Erwachsenen in sämtliche Schichten der Bevölkerung dringt, umso zentralere Bedeutung erhalten die

öffentlichen Bibliotheken, deren Werdegang vom Büchermuseum zur Weiterbildungsstätte verlaufen muß. Es ist zu hoffen, daß die angelaufenen Reformen unseres Bildungswesens dahin münden, daß unsere Schulen das Schwergewicht darauf legen, ihre Absolventen zur selbständigen Weiterbildung auszurüsten und zu erziehen. Damit ist sozusagen ein letztes Feld in seinen Umrissen hervorgetreten, das unsere Bildungspolitik zu erreichen trachtet, und ich brauche wohl nicht weiter zu bemerken, daß dieses Ziel vor allem in Ihrem eigenen Fachbereich seine Auswirkungen haben wird. Die Gewißheit, daß auf dem langen Marsch von der elitären zur demokratischen Bildungsidee die Bibliotheken als Wegbereiter wirksam sein werden, berechtigt mich zu großen Hoffnungen.

Ich habe damit versucht, Ihnen mit wenigen Andeutungen einen Einblick in die Bildungskonzeption unseres Kantons zu geben, in welcher das Gesetz zur Förderung des kulturellen Lebens einen festen Bestandteil bildet und einen bedeutenden Stellenwert aufweist. Wir betrachten es als einen ermutigenden Anfang, der zur Hoffnung berechtigt, daß auch die Fortsetzung gelingen werde. Angesichts der Größe der Aufgabe wird niemand von uns verlangen, daß sie in einer einzigen Amtsperiode geleistet werde; wir betrachten sie als einen Auftrag an eine ganze Generation, dem wir uns nicht entziehen wollen.

Zum Schluß bleibt mir nachzutragen, was eigentlich an den Anfang gehört hätte. Gerne heiße ich Sie bei uns im Kanton Aargau willkommen. Ich weiß, daß die Last der Geschäfte anlässlich Ihrer Jahresversammlung außerordentlich groß ist; umso mehr habe ich mich über die Gelegenheit gefreut, Sie mit den Problemen, die den Vorsteher eines Erziehungsdepartementes bewegen, vertraut zu machen. Ich weiß, daß Ihre Anliegen sich mit den unsern größtenteils decken. Umso mehr bin ich Ihnen zu Dank verpflichtet, daß Sie die Ausführung dessen, was wir alle erreichen wollen, zu Ihrer Lebensaufgabe gemacht haben. Im Namen der aargauischen Regierung wünsche ich Ihrer Tagung einen vollen Erfolg, und ich hoffe, daß die drei Sterne des Aargauer Wappens für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe eine günstige Konstellation bilden.

AUF DEM WEGE ZUR NEUEN DEUTSCHEN KATALOGISIERUNGSINSTRUKTION

2 Veröffentlichungen

Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Vorabdrucke. [Herausgeber:]
Verein deutscher Bibliothekare, Kommission für Katalogisierung. München 1969.
— 4°.

§§ 201 bis 220: Ordnung der Eintragungen — VIII, I, 51 Bl.

§§ 301 bis 343: Ansetzung der Namen von Personen. (Grundregeln und Personennamen aus Staaten mit europäischen Sprachen.) — VIII, I, 48 Bl.

Die drei Fachkommissionen für alphabetische Katalogisierung des Vereins deutscher Bibliothekare (Westdeutschland), des Deutschen Bibliotheksverbandes (Ostdeutschland) und der Vereinigung österreichischer Bibliothekare, die seit